

## **Rundfunkbeitrag für Kleingartenlauben ab 2013**

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) sieht vor, dass alle Kleingartenlauben über 24 Quadratmeter mit der neu geplanten Rundfunkgebühr belastet werden.

Zusammen mit einzelnen Landes- und Stadtverbänden sowie verschiedener politischer Verantwortungsträger hat sich der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG), nach einem Beschluss des BDG-Gesamtvorstandes, an die Ministerpräsidenten gewendet.

Diese Initiative hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Im Rahmen der Beratungen des Staatsvertrages auf der Konferenz der Staatskanzleichefs in Berlin wurde sich darauf verständigt, dass Lauben über 24 Quadratmeter, die rechtmäßig errichtet wurden, nun verbindlich auch von einer Beitragspflicht befreit sind.

Damit werden Kleingärtner mit rechtmäßig errichteten Lauben, auch wenn sie die Größe nach § 3 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) überschreiten oder die Voraussetzungen nach § 18 BKleingG und § 20 a BKleingG erfüllen, nicht mit einer doppelten Rundfunkgebühr belastet.

Düsseldorf, 24. November 2011